

liehe Erklärung oder durch ein schlüssiges Verhalten erfolgen.

— **Herbeiführen (Abs. 2)** eines Zusammenschlusses. Es liegt in der Regel dann vor, wenn ein Initiator handelt, der den verfassungsfeindlichen Zusammenschluß zustandebringt und die Motivation seines Wirkens setzt.

— Der **Organisator der Tätigkeit** (Abs. 2) ist in der Regel der Leiter des Zusammenschlusses, der Planer der Aktionen, derjenige, der Inhalt und Richtung des Handelns bestimmt, unbeschadet, wer den Zusammenschluß herbeigeführt hat. Ein Zusammenschluß kann auch mehrere Organisatoren haben.

Es können beide Begehungsweisen für einen oder mehrere Täter bestimmend sein.

Entsprechend der Gefährlichkeit beider Begehungsweisen ist Abs. 2 als **schwerer Fall** ausgestaltet.

— **Fördern oder in sonstiger Weise unterstützen (Abs. 3)** des verfassungsfeindlichen Zusammenschlusses. Bei diesen beiden Begehungsweisen gehört der Täter dem Zusammenschluß selbst nicht an, solidarisiert sich durch eine materielle oder ideelle Förderung oder Unterstützung jedoch mit dessen Zielen und Handeln.

Fördern oder in sonstiger Weise unterstützen ist Täterschaft. Die Anwendung von Beihilfe und Begünstigung für Handlungen nach Abs. 1 und 2 ist daher ausgeschlossen.

5. Strafrechtliche Verantwortlichkeit setzt den **Vorsatz** voraus, einen Zusammenschluß herbeizuführen, ihm anzugehören, ihn zu fördern usw., der sich eine verfassungsfeindliche Tätigkeit zum Ziele setzt.

Der Täter muß die Verfassungsfeindlichkeit des Zusammenschlusses kennen, ohne genau wissen zu müssen, wie die geplante Tätigkeit bzw. Aktionen aussehen bzw. ablaufen sollen. Das Wissen des Täters braucht nicht die genaue Organisation des Zusammenschlusses, den gesamten Personenkreis, die konspirativen Methoden oder Mittel zu umfassen. Er muß den Charakter des Zusammenschlusses kennen und trotz dieser Kenntnis im System des Zusammenschlusses mitwirken wollen bzw. mitwirken.

6. Versuch nach **Abs. 4** ist dann gegeben, wenn der Täter seine Eingliederung betreibt, ohne daß diese bereits erfolgt ist, wenn die Voraussetzungen zur Herbeiführung eines verfassungsfeindlichen Zusammenschlusses geschaffen wurden, wenn auf andere Personen eingewirkt wurde, ohne daß diese sich bereits eingliedern ließen oder wenn die Förderung oder Unterstützung eingeleitet ist, aber noch nicht den Zusammenschluß erreicht hat.

7. Liegen Straftaten gemäß §§ 97, 98, 99, 100, 105, § 106 Abs. 2 vor, kommen diese Gesetze nicht, aber § 107 zur Anwendung.

§108

Staatsverbrechen, die gegen einen verbündeten Staat gerichtet sind

In Verwirklichung der Prinzipien des sozialistischen Internationalismus und der internationalen Solidarität werden Verbrechen nach §§ 96 bis 107 auch dann bestraft, wenn sie gegen Staaten gerichtet sind, die mit der Deutschen Demokratischen Republik verbündet sind.